

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
z. Hd. Frau Sinja Alffen
Großflecken 59
24534 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 28.06.21
Mein Zeichen: IV 369-48003/2021
Meine Nachricht vom: /

Fabian Hartmann
fabian.hartmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3457
Telefax: 0431 988 614-3457

02. Juli 2021

Ausnahmegenehmigung Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH

Sehr geehrte Frau Alffen,

hiermit erteile ich der Stadt Neumünster eine Ausnahmegenehmigung bzgl. der bisher nicht umgesetzten Punkte aus § 102 Absatz 2 Satz 1 GO in dem Gesellschaftsvertrag der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH. Sofern der Gesellschaftsvertrag das nächste Mal geändert wird, sollen jedoch die kommunalrechtlichen Anforderungen, die noch nicht umgesetzt sind, eingepflegt werden. Diese Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31.12.2023 befristet – eine erneute befristete Ausnahmegenehmigung ist möglich.

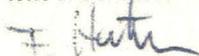
Begründung:

Nach § 102 Absatz 2 Satz 2 GO kann die zuständige Kommunalaufsichtsbehörden Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Aufgrund der Begebenheiten und der Ausführungen bzgl. der Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH ist eine Ausnahmegenehmigung bzgl. der noch nicht umgesetzten Punkten aus § 102 Absatz 2 Satz 1 GO möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Hartmann